

Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung - KomDAEV) vom 1. Dezember 1994 (GVBl. II S. 991), und der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung (GO), bekannt gemacht am 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 06. März 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 4, Seite 20 vom 05.04.2006) folgende Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

§ 1

Höhe der Dienstaufwandsentschädigung

Zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes erhält unter Beachtung von § 2 Abs. 2 bis 4 KomDAEV eine monatliche, steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung,

der Bürgermeister	in Höhe von	150 €
der 1. Beigeordnete	in Höhe von	75 €

§ 2

Stellvertretung

Beamten, denen vertretungsweise die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, wird eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der § 5 KomDAEV gewährt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Dienstaufwandsentschädigung der Stadt Königs Wusterhausen tritt rückwirkend zum 01.04.2002 in Kraft.